

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Baesweiler vom 04.02.2020

Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666ff) in der derzeit geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 04.02.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Baesweiler unterhält gemäß § 101 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung als Amt 14.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Baesweiler.

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Übrigen dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Die Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung haben die ihnen übertragenen Aufgaben rechtzeitig mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Leitung kann nur abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss des Rates ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Ratsmitgliedern zu fassen und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 101 Abs. 5 GO NRW).
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Stadt bedienstet sein und muss für das Amt die erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen (§ 101 Abs. 3 GO NRW). Die Leitung und die Prüfer/innen müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß der Gemeindeordnung NRW:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
 2. die Prüfung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes (§ 102 Abs. 11 GO NRW), sofern diese aufzustellen sind,
 3. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
 4. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
 5. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen, die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
 6. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW),
 7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),
 8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).
- (2) In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs. 4 GO NRW).

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,

4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle) soweit die Leitung der Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält,
6. die gutachterliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
7. die gutachterliche Stellungnahme zu Verträgen, die besondere wirtschaftliche Bedeutung haben, vor ihrem Abschluss, aufgrund eines schriftlichen Auftrages,
8. die Durchführung von Sachgebietsprüfungen in den einzelnen Verwaltungsbereichen,
9. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Rat der Stadt und der Rechnungsprüfungsausschuss können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).
- (3) Durch übertragene Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (§§ 102 Abs. 1 und 104 Abs. 1 GO NRW) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern etc. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen oder erläutern lassen.
- (4) Die Prüfer/ Prüferinnen führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch.

- (5) Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (6) Alle Prüfungsvermerke der örtlichen Rechnungsprüfung in Büchern etc. sind in „grün“ einzutragen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig. Eingänge sind der örtlichen Rechnungsprüfung unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten.
- (8) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Der Bürgermeister sowie der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sind hierüber zu unterrichten.
- (9) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).
- (10) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen etc.) unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste (z.B. Diebstahl oder strafbare Handlungen) sowie für Kassenfehlbeträge.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/ Lageberichte von Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind,

für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA NRW, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Aufsichtsbehörden, Finanzamt o.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister und den Antikorruptionsbeauftragten zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung werden dem Bürgermeister zur Kenntnis bzw. Stellungnahme zugeleitet.
- (4) Berichte über Prüfungen, die im gesonderten Auftrage des Rates der Stadt durchgeführt worden sind, sind dem Rat, dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zuzuleiten.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung hat dem Rechnungsprüfungsausschuss über alle getroffenen wesentlichen Prüfungsfeststellungen zu berichten.

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss nach § 102 GO NRW in Verbindung mit § 59 Abs. 3 GO NRW.
- (2) Der Bürgermeister leitet nach Bestätigung den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu (§ 102 Abs. 6 GO NRW).
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die oben aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellungen des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden (§ 102 Abs. 3 GO NRW).

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind (§ 102 Abs. 5 GO NRW).

- (4) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, fasst die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
- (5) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die § 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Die Ergebnisse sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Über die wesentlichen Ergebnisse ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu berichten (§ 59 Abs. 3 GO NRW).
- (6) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfberichtes geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderungen erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten, der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen (§ 102 Abs. 1 GO NRW).
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung hat für den Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Ferner hat er eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob
 - a) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
 - b) ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
 - c) der Bestätigungsvermerk aufgrund von Beanstandungen versagt wird oder
 - d) der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.

Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist unter Angabe von Ort und Tag von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

- (8) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Der Bericht ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 25.09.2001 außer Kraft.